

LKP Aktuell

Mandanteninformation Februar 2017

Streitschlichtung

Hinweispflicht auf Homepage und AGB – Abmahngefahr!

Bereits im März 2016 haben wir über das neue **Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)** berichtet, welches zum 01.04.2016 in Kraft getreten ist.

Ziel des Gesetzes ist, dass Rechtsstreitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern nicht erst vor Gericht, sondern bereits im Vorfeld durch alternative Streitbeilegung (Mediations-, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren) beigelegt werden.

Im täglichen Rechtsleben hat diese Neuregelung bisher ein Schatten-dasein geführt. Über die Hintertür „Hinweispflicht“ wird diese in Zukunft wohl in den Fokus rücken:

Unternehmer, die eine Homepage haben oder die Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden, sind ab dem 01.02.2017 verpflichtet, auf der Homepage und in den AGB darüber zu informieren, ob sie bereit sind, an einer Streitbeilegung vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Die Information muss leicht zugänglich, klar und verständlich sein. Verpflichtet sich der Unternehmer zu einer Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren, so ist die zuständige Verbraucherschlichtungs-

stelle mit Anschrift und Homepage zu nennen. Hat der Unternehmer weniger als zehn Mitarbeiter, entfällt die Informationspflicht.

Fehlt es an einem entsprechenden Hinweis auf der Homepage oder in den AGB, so besteht die Gefahr, dass die entsprechenden Unternehmen abgemahnt werden.

Über die grundsätzlichen Regelungen des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes und speziell über die notwendigen Hinweispflichten informieren wir in Kürze ausführlich in einem LKP *Stichwort*.

LKP: Hinweis zum VSBG

In eigener Sache weisen wir daraufhin, dass in Verbraucherangelegenheiten keine Verpflichtung und keine Bereitschaft zur Streitbeilegung vor einer Verbraucherschlichtungsstelle besteht.

Bei Honorarstreitigkeiten mit Mandanten strebt unsere Kanzlei jedoch eine Vermittlung im Rahmen eines Mediationsverfahrens vor unseren Berufskammern an, die da sind:

Steuerberaterkammer Nordbaden
Vangerowstraße 16/1
69115 Heidelberg
www.stbk-nordbaden.de

Rechtsanwaltskammer Karlsruhe
Reinhold-Frank-Straße 72
76133 Karlsruhe
www.rak-karlsruhe.de

Datev Gebühren

Belegarchivierung – Anpassung des monatlichen Fibu-Abschlags

Bereits seit 2001 ist die digitale Langzeitarchivierung der einzelnen Buchungssätze der Finanzbuchführung gesetzlich vorgeschrieben. Seitens unserer Kanzlei gewährleisten wir diese Archivierung über das Rechenzentrum der DATEV in Nürnberg. Von der DATEV wurden uns hierfür monatlich 1,65 € berechnet, die wir bisher im Rahmen des monatlichen Abschlags für die Finanzbuchhaltung weiterberechnet haben.

Seit Einführung der **GoBD**, den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff Anfang 2015, bestehen erheblich erweiterte Langzeitarchivierungspflichten.

Für diese digitale und zertifizierte Langzeitarchivierung der Belegbestände werden uns zukünftig von der DATEV volumenabhängige Speicherauslagen berechnet. Diese belaufen sich monatlich auf 1,00 € zuzüglich 2,50 € je angefangene 0,5 Gigabyte Archivierungsvolumen.

Um auch in diesen Fällen eine transparente Abrechnung zu ermöglichen, werden wir ab dem Jahr 2017 die Archivierungsauslagen für

die Buchungssätze wie auch für die Belegarchivierung halbjährlich gesondert mit den Auslagen für die Bereitstellung der DATEV Unternehmen Online Plattform abrechnen. Entsprechend wird der monatliche Abschlag ab Februar 2017 (für die Bearbeitung der Finanzbuchhaltung 01/2017) um die bisher erhobenen 1,65 € reduziert werden.

2016er Bilanzen ...

... erstmals nach BilRUG!

Mit dem **Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz** (BilRUG) wurden im Juli 2015 Neuregelungen aufgrund einer EU-Bilanzrichtlinie in das deutsche Handelsrecht übernommen. So wurden unter anderem die Größenklassen der Unternehmen angepasst, erweiterte Angabepflichten im Anhang vorgeschrieben und Änderungen beim Bilanzausweis von Umsätzen und Ergebnissen eingeführt.

Die neuen Vorschriften sind erstmals zwingend für Jahresabschlüsse zum 31.12.2016 zu beachten. Im März werden wir die Änderungen in einem LKP *Stichwort* ausführlich erläutern.

Vermögensnachfolge

Schenkungsteuer bei Zuwendungen an Ehegatten

Bewusste oder unbewusste Vermögensverschiebungen zwischen Ehegatten sind gang und gäbe. Hierbei wird aber oftmals nicht bedacht, dass solche Übertragungen als Schenkungen angesehen werden können.

Daher ist bei größeren Geldzuflüssen bei einem Ehegatten (z.B. bei

Unternehmens- oder Grundstücksverkäufen, Erbschaften oder Auszahlungen von Lebensversicherungen) darauf zu achten, dass diese Gelder auf einem Konto gutgeschrieben werden, welches nur auf diesen Ehegatten lautet.

Wird das Geld auf einem gemeinsamen Bankkonto der Ehegatten gutgeschrieben, so nimmt die Finanzverwaltung eine Schenkung in Höhe des hälftigen Betrages an den anderen Ehegatten an. Hiergegen können die Ehegatten zwar einwenden, dass der Betrag ausschließlich dem berechtigten Ehegatten zustehen soll. Diesen Umstand müssen sie aber beweisen – am besten durch eine schriftliche Vereinbarung.

Zwar beträgt der alle zehn Jahre erneut zur Verfügung stehende Freibetrag zwischen Eheleuten 500 T€ Beträgt der Verkaufserlös somit mehr als 1 Mio. €, könnte dies ein Fall für das Schenkungssteuerfinanzamt werden, ohne dass man daran auch nur im Vorfeld gedacht hat.

Digitale Rechnungen

Elektronischer Rechnungsversand durch LKP

Ab sofort besteht auch in unserem Hause die Möglichkeit des Rechnungsversands in digitaler Form:

Je nach Mandantenwunsch können wir ab sofort die Rechnungen als E-Mail Anlage, entweder im PDF-Format oder auch im PDF/ZugFerd-Format versenden.

Für alle Nutzer von „Unternehmen Online“ bieten wir darüber hinaus

den Service an, die Rechnungen direkt im „Unternehmen Online“-Portal bereitzustellen.

Mandanten, die Rechnungen nur noch elektronisch erhalten wollen, bitten wir uns dies per Mail an

Rechnungsversand@LKP.de

mitzuteilen und uns die gewünschte Empfangsmailadresse zu benennen.

Aufbewahrung und Kontrolle von elektronischen Rechnungen

In diesem Zusammenhang sei erneut darauf hingewiesen, dass elektronische Rechnungen in dem ursprünglichen Format digital abgespeichert werden müssen. Dabei muss die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die dauerhafte Lesbarkeit gewährleistet sein.

Des Weiteren muss durch ein innerbetriebliches Kontrollsystem sichergestellt sein, dass die in Rechnung gestellte Leistung tatsächlich erbracht wurde, dem Rechnungsaussteller der Zahlungsanspruch zusteht, Anschrift und Bankverbindung stimmen und die Rechnungsformalien eingehalten sind.

Diese Vorschriften für elektronische Rechnungen gelten im Übrigen auch für **elektronische Kontoauszüge**. Auch hier muss die Prüfung der Richtigkeit durch ein internes Kontrollsystem dokumentiert und sichergestellt sein, dass über den Aufbewahrungszeitraum von zehn Jahren auf den digitalen elektronischen Bankauszug zugegriffen werden kann.